



für mich
für meine Sicherheit.

Vorbereitung auf die Pensionierung

PROMEA Ausgleichskasse

Fabio Orelli

PROMEA 
Sozialversicherungen

Agenda

1. Anmeldung AHV-Leistungen

2. Berechnung AHV-Renten

- Die Rentenarten der AHV
- Kriterien für die Höhe der Altersrenten
- Splitting (Einkommensteilung)
- Erziehungsgutschriften / Betreuungsgutschriften
- Plafonierung der Rente beim Ehepaar
- Vorbezug der Rente
- Aufschub der Rente
- 13. AHV-Rente (ab 2026)

3. Beiträge als Nichterwerbstätige

4. Hilfsmittel / Hilflosenentschädigung der AHV

5. Ergänzungsleistungen der AHV



Anmeldung AHV- Leistungen

Kontakt und Information



PROMEA Sozialversicherungen
Baslerstrasse 60, 8048 Zürich



Tel. 044 738 54 74



fabio.orelli@promea.ch



Fabio Orelli

Leiter Abteilung Leistungen AHV/IV

Keine Leistung ohne Anmeldung

UM EINE AHV-LEISTUNG ZU ERHALTEN ...

- Anmeldeformular zum Rentenbezug
- 4 Monate vor Rentenbeginn
- Einzureichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge bezahlt wurden oder wenn ein Ehepartner bereits eine Rente bezieht, bei dieser Ausgleichskasse

Versicherungszeiten in Ausland / EU-Verfahren

- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.
- Wenn Sie im Ausland wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

Anmeldung für eine Altersrente

PROMEA Sozialversicherungen

Ratgeber Nachhaltigkeit Karriere Versichertenportal PK Offerte Pensionskasse PROMEA connect DE Q

Ausgleichskasse Familienausgleichskasse Pensionskasse Pensionskasse OPE Über uns News Direktkontakte

Schliessen X

Startseite Ausgleichskasse

Formulare und Merkblätter

Dienstleistungen > Beiträge AHV, IV, EO und ALV >

Adressänderung Individuelles Konto (IK)

Austrittsmeldung Versicherte International

Berechnungstools & Erklär-Videos Rentenvorausberechnung der AHV und IV

Reform AHV 21 **Leistungen der AHV und IV** > **Altersrenten und**

Gründerverbände Erwerbsersatz (EO) / **Hilflosenentschädigungen der AHV**

Vorstand und Vorstands ausschuss Ergänzungsent schädigung (MEK) Hilfsmittel der AHV

Kennzahlen Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Hinterlassenenrenten

Mutterschaftsversicherung Genf (MSV)

<https://www.promea.ch/de/Ausgleichskasse/dienstleistungen/leistungen-AHV-IV/altersrenten-und-hilflosenentschaedigungen-AHV>

www.promea.ch

Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

Anmeldung für eine Altersrente

Anmeldung beinhaltet wichtige Informationen ...

- Personalien der versicherten Personen
- Angaben zu allfälligen Kindern
- Allfällige frühere Ehen oder eingetragene Partnerschaften
- Wohnsitz und Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz
- Leistungsbezug / Flexibles Rentenalter
- Arbeitgeber der versicherten Personen

Die Leistungen der AHV

- Renten
- Hilfsmittel
- Hilflosenentschädigungen
- Ergänzungsleistungen



Renten

Die Rentenarten der AHV

	<i>ALTERSRENTEN</i>	<i>HINTERLASSENENRENTEN</i>
<i>BEGINN</i>	ab Referenzalter (65 Jahren (*)) evtl. Rentenvorbezug oder Rentenaufschub	Ab Tod ▪ Mann / Frau ▪ Vater / Mutter
<i>LEISTUNGEN</i>	▪ Altersrente ▪ Kinderrente	▪ Witwenrente ▪ Witwerrente ▪ Waisenrente

(*) Referenzalter für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruches
1961	64 Jahre und 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 Jahre und 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 Jahre und 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
Ab 1964	65 Jahre	Ab Februar 2029

Frauen der Übergangsgeneration (1961 bis 1969), die ihre Altersrente nicht vorbezahlen, haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

Die Zuschläge können unter https://ofas.shinyapps.io/ahv21_ausgleichsmassnahmen_de/ abgerufen werden.

Rentenberechnung:

Kriterien für die Höhe der Altersrenten

BEITRAGSDAUER

- Vollrente (Skala 44): CHF 1'260 bis CHF 2'520 (bei voller Beitragsdauer)
Teilrente (Skala 1 bis 43): Prozentuale Kürzung
- Ehepaare (Plafonierung): CHF 3'780 (Skala 44, bzw. anteilmässige Reduktion)

DURCHSCHNITTLICHES EINKOMMEN

- Erwerbseinkommen
 - Aufwertungsfaktor
 - Gutschriften
- = Minimale oder maximale Rente

Individuelles Konto (IK) Auszug

Muster, Hans 756.2378.4452.88

Kassen-Nr. No caisse No cassa	Heimatstaat / Etat d'origine /Stato d'origine: 100					
	1	2	3	4	5	6
99	169.177	1		01-12	18	62'424
99	169.177	1		01-09	19	46'948
99	194.233	1		10-12	19	14'663
99	194.233	1		01-12	20	60'551
99	194.233	1		01-12	21	62'220
99	194.233	1		01-12	22	64'037
99	194.233	1		01-12	23	65'965
99	194.233	1		01-12	24	67'693
	Total Einkommen					444'501

1 Abrechnungsnummer

2 Einkommenscode

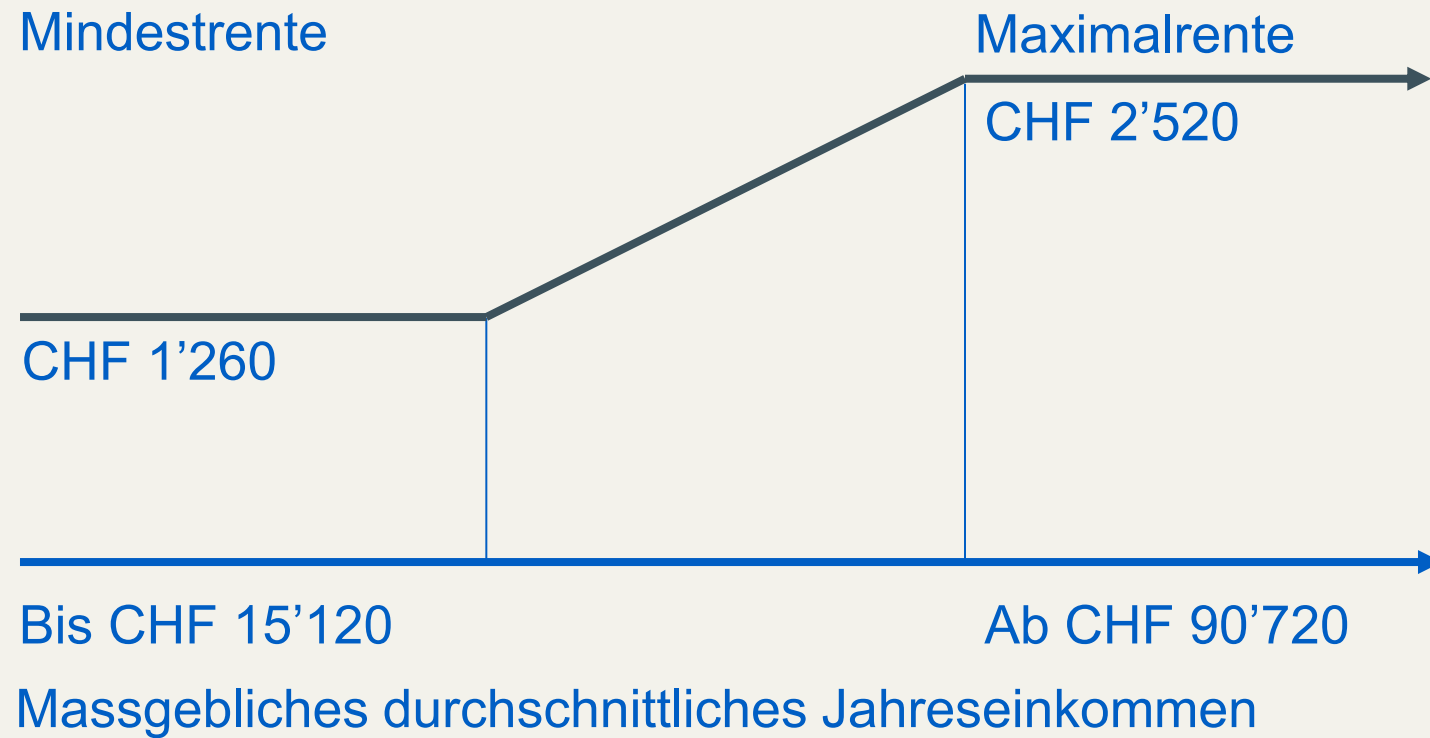
4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)

5 Beitragsjahr

6 Einkommen

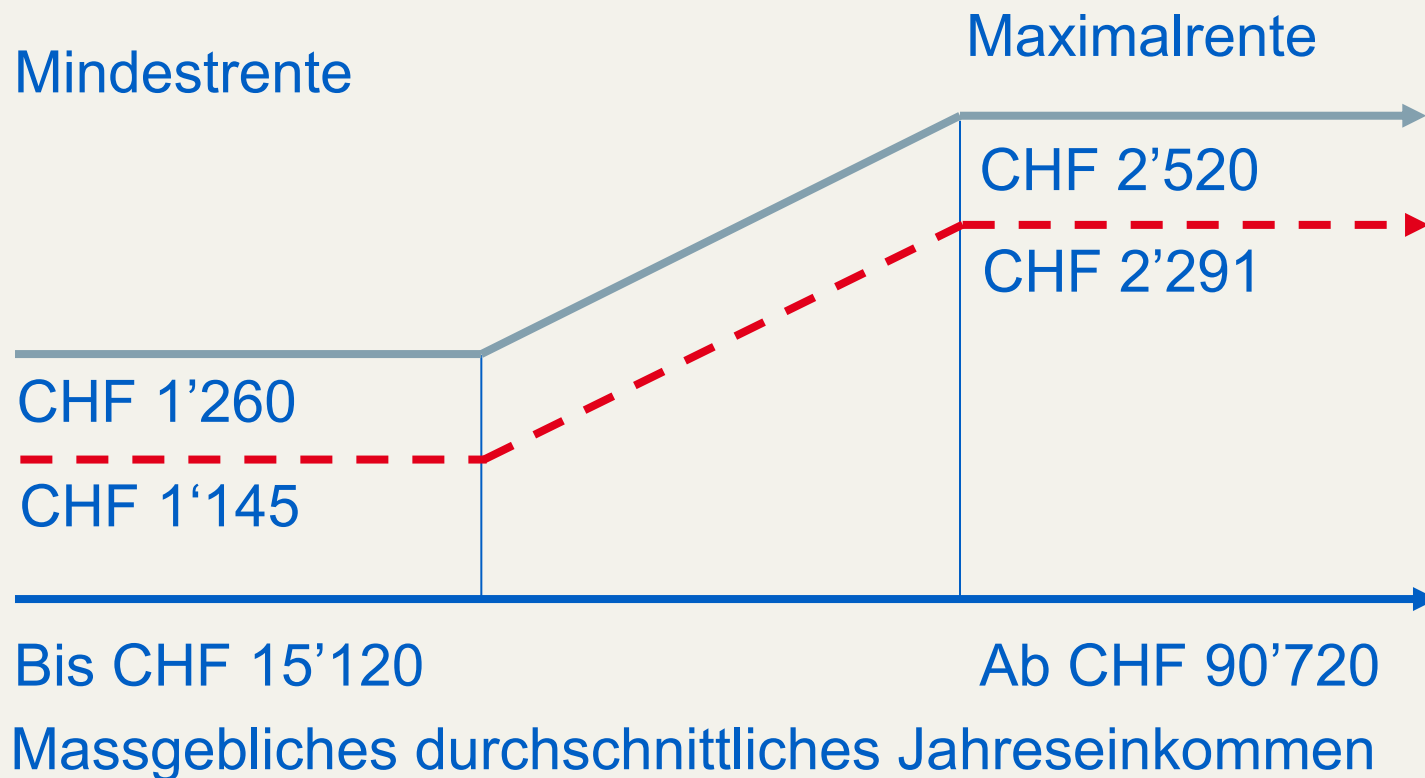
Rentenberechnung

Vollrente



Rentenberechnung: Kürzung einer Altersrente

ANNAHME: 4 JAHRE BEITRAGSLÜCKE ¹⁾



¹⁾ Werte Rentenberechnung per 01.01.2025

Können Lücken gefüllt werden?

Versicherungslücken können gefüllt werden

1. Beitragsnachzahlung für die letzten fünf Jahre
2. «Jugendjahre»: Erwerbstätige zahlen ab Alter 18 AHV- Beiträge. Die Beiträge zwischen 18 und 20 Jahren werden für die Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt, ausser bei Lücken!
3. «Zeiten nach dem Referenzalter»: Mit einer Erwerbstätigkeit und einem bestimmten Einkommen können im Referenzalter bis zu fünf Jahre Lücken geschlossen werden.

Was bedeutet Splitting?

- Die Einkommen, welche von beiden Ehepartnern während der Ehejahre erzielt wurden, werden aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehepartnern gutgeschrieben.

Splitting wird vorgenommen sobald...

- beide Ehepartner das Referenzalter erreicht haben
- beide Ehepartner Anspruch auf eine IV-Rente haben
- die Ehe geschieden wird
- ein Ehegatte eine IV-Rente bezieht und der andere das Referenzalter erreicht
- eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht

ZU BEACHTEN:

- Es gelten nur ganze Ehejahre
- Der Güterstand wird nicht beachtet

Rente: Splitting

		EINKOMMEN MANN		EINKOMMEN FRAU	
		vor Splitting	nach Splitting	nach Splitting	vor Splitting
VOR EHE		100 % von 580'000	580'000	310'000	100 % von 310'000
WÄHREND EHE		50 % von 1'900'000	950'000	250'000	50 % von 500'000
			250'000	950'000	
Total			1'780'000	1'510'000	Total

Was bedeutet «Aufwertungsfaktor»?

- Berücksichtigung der Lohn- und Preisentwicklung
- Summe der Erwerbseinkommen wird dem heutigen Wert angepasst

BEISPIELE

1. Mann, Jahrgang 1960, hat ab 2025 Anspruch auf die Altersrente. Sein erster Eintrag ins individuelle Konto erfolgte 1981. Sein Aufwertungsfaktor beträgt 1.052.
2. Frau geboren im April 1961, hat ebenfalls ab 2025 Anspruch auf die Altersrente. Ihr erster Eintrag ins individuelle Konto erfolgte 1982. Der Aufwertungsfaktor beträgt 1.042

Was sind Erziehungsgutschriften (EGS)?

- Erziehungsgutschriften sind fiktive Einkommen, welche einer versicherten Person für jedes Jahr, in welchem sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat, gutgeschrieben werden.
- Gutschriften während der Ehejahre werden geteilt.
- Höhe der Gutschrift: 3-fache minimale Jahresrente

Was sind Betreuungsgutschriften ?

- Betreuungsgutschriften sind fiktive Einkommen, welche einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie pflegebedürftige Verwandte (mit mittlerer oder schwerer Hilfslosenentschädigung) betreut hat, gutgeschrieben werden
- Gutschriften während der Ehejahre werden geteilt
- Höhe: 3-fache minimale Jahresrente
- Müssen jährlich bei der Kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Erziehungsgutschriften (EGS)

Beispiel: während der Ehe

- 1 Kind, 16 Jahre Erziehungsgutschrift
- 3-facher Jahresbetrag der Minimalrente = CHF 45'360
- CHF 45'360 x 16 Jahre = CHF 725'760



Was ist Plafonierung?

- Begrenzung der Rentenansprüche bei einem Ehepaar auf 150 % des Höchstbetrages
- Die Summe der Vollrenten von Mann und Frau darf CHF 3'780 nicht übersteigen
- Sonst: Anteilsmässige Reduktion

PLAFONIERUNGSFORMEL

$$\text{Rente der Frau (CHF 1'915)} \times 150 \% \text{ des Höchstbetrages (CHF 3'780)}$$
$$\text{Rente Mann (CHF 1'996)} + \text{Rente Frau (CHF 1'915)}$$

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten

PLAFONIERUNG RENTE FRAU

Rente der Frau	x 150 % des Höchstbetrages
CHF 1'915	x CHF 3'780

Rente der Frau	+ Rente des Mannes
CHF 1'915	+ CHF 1'996

= CHF 1'851

PLAFONIERUNG RENTE MANN

Rente des Mannes	x 150 % des Höchstbetrages
CHF 1'996	x CHF 3'780

Rente des Mannes	+ Rente der Frau
CHF 1'996	+ CHF 1'915

= CHF 1'929

Zuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die Rente nicht vorbezahlen

- Frauen der «Übergangsgeneration» (1961 bis 1969), die ihre Rente nicht vorbezahlen, haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag
- Zuschlag auch über den Maximalwert hinaus
- Lebenslänglich
- Bei unvollständiger Beitragszeit anteilmässige Kürzung
- Abgestuft nach Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (Grundzuschlag)
- Abgestuft nach Jahrgang

Grundzuschlag

Der Grundzuschlag beläuft sich bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von

- weniger oder gleich dem vierfachen Betrag der minimalen jährlichen Altersrente (bis CHF 60'480) auf **CHF 160** pro Monat;
- zwischen dem vier- und dem fünffachen Betrag der minimalen jährlichen Altersrente (CHF 60'481-75'600) auf **CHF 100** pro Monat;
- höher als dem fünffachen Betrag der minimalen jährlichen Altersrente (ab CHF 75'601) auf **CHF 50** pro Monat.

Je nach Jahrgang der Frau werden zwischen 25 und 100 % des Grundzuschlages ausgerichtet.

Jahrgangsabhängiger Grundzuschlag

Je nach Jahrgang der Frau werden zwischen 25 und 100 Prozent des Grundzuschlages ausgerichtet:

Jahrgang	Referenzalter	Zuschlag in % des Grundzuschlags
1961	64 + 3	25
1962	64 + 6	50
1963	64 + 9	75
1964	65	100
1965	65	100
1966	65	81
1967	65	63
1968	65	44
1969	65	25

Rentenvorbezug Mann (und Frau ab Jahrgang 1970)

Vorbezugs- dauer in Jahren	In Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0.6	1.1	1.7	2.3	2.8	3.4	4.0	4.5	5.1	5.7	6.2
1	6.8	7.4	7.9	8.5	9.1	9.6	10.2	10.8	11.3	11.9	12.5	13.0
2	13.6											

Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration

Gültig ab 1. Januar 2025

- Für Frauen, welche bis und mit dem Jahr 2024 eine Rente vorbeziehen, gelten die bisherigen Kürzungssätze
- Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) können die Rente weiterhin bereits ab dem 62. Altersjahr vorbeziehen
- Für die Übergangsgeneration: Je nach Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens unterschiedliche Kürzungssätze

Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration

Bis und mit dem Betrag des vierfachen massgebenden durchschnittlichen
Jahreseinkommens der minimalen jährlichen Altersrente
Mit Werten von 2025: **bis CHF 60'480**

Vorbezugs- dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0,2	0,3	0,5	0,7	0,8	1,0	1,2	1,3	1,5	1,7	1,8
2	2,0	2,1	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9
3	3,0											

Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration

Vierfacher bis fünffacher Betrag des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens der minimalen jährlichen Altersrente

Mit Werten von 2025: **CHF 60'481 bis CHF 75'600**

Vorbezugs-dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0	1,3	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3
1	2,5	2,7	2,8	3,0	3,2	3,3	3,5	3,7	3,8	4,0	4,2	4,3
2	4,5	4,7	4,8	5,0	5,2	5,3	5,5	5,7	5,8	6,0	6,2	6,3
3	6,5											

Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration

Höher als fünffacher Betrag des massgebenden durchschnittlichen
Jahreseinkommens der minimalen jährlichen Altersrente
Mit Werten von 2025: **über CHF 75'600**

Vorbezugs- dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,3	0,6	0,9	1,2	1,5	1,8	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2
1	3,5	3,8	4,0	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,5	5,8	6,0	6,3
2	6,5	6,8	7,2	7,5	7,8	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,2
3	10,5											

Rentenvorbezug

- Wer seine Altersrente vor dem Referenzalter (ordentliches Rentenalter) bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente
- Während der Vorbezugsdauer besteht kein Anspruch auf Kinderrenten
- Beitragspflicht bleibt bis zur Erreichung des Referenzalter

Rentenvorbezug - Anmeldung

- **Die Anmeldung** muss spätestens am letzten Tag des Vormonates, eingereicht sein, ab welchem Sie die Altersrente oder einen Anteil davon vorbeziehen möchten.
- Die rechtzeitige Anmeldung des Vorbezugsgesuches muss mittels offiziellen Anmeldeformulars erfolgen. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Rentenaufschub Bedingungen

- Anmeldung im Zeitpunkt des Referenzalters, spätestens ein Jahr nach erreichtem Referenzalter
- Bei verspäteter Anmeldung: Nachzahlung ohne Zinsen und ohne Zuschlag!
- Abruf jederzeit möglich (muss nicht im Voraus festgelegt werden)
- Teilaufschub 80 bis 20 %
- Einmal Senkung möglich
- Zuschlag nach Aufschub mindestens von 1, maximal 5 Jahre
Wenn weniger als ein Jahr: Nachzahlung ohne Zinsen!
- Aufschub inklusive Kinderrenten
- Zuschlag auch über gesetzliches Maximum hinaus

Rentenaufschub

Zuschlag in % nach einer Aufschubsdauer von...

Jahre	Monate	0	3-5	6-8	9-11
1		5.2	6.6	8.0	9.4
2		10.8	12.3	13.9	15.5
3		17.1	18.8	20.5	22.2
4		24.0	25.8	27.7	29.6
5		31.5			

Aufschub der Rente

- Wer die Altersrente um 1 bis maximal 5 Jahre aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs einen Zuschlag zur Altersrente.

Anmeldung

- Der Aufschub ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters mittels einer sogenannten Aufschubklärung auf dem Anmeldeformular anzugeben.

Rentenberechnung Ehepaar

Unser Beispiel

	Mann, Jahrgang 1960		Frau, Jahrgang 1961	
Einkommen vor der Ehe	CHF	580'000	CHF	310'000
Einkommen während der Ehe	CHF	1'900'000	CHF	500'000
Gesplittete Einkommen	CHF	1'200'000	CHF	1'200'000
Total Einkommen	CHF	1'780'000	CHF	1'510'000
Aufwertungsfaktor		1.052		1.042
Aufgewertetes Einkommen	CHF	1'872'560	CHF	1'573'420
Durchschnittliches Einkommen	CHF	42'558	CHF	36'591
1/2 Erziehungsgutschrift, 1 Kind	CHF	8'247	CHF	8'439
Durchschnittseinkommen	CHF	50'805	CHF	45'030
Massgebendes Durchschnittseinkommen (nächsthöherer Tabellenwert)	CHF	51'408	CHF	45'360
Rente unplafoniert, im Monat	CHF	1'996	CHF	1'915
Rente plafoniert, im Monat	CHF	1'929	CHF	1'851
Rente Frau mit Zuschlag Übergangsgeneration CHF 40			CHF	1'891

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehepartners?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehepartners ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehepartners allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Altersrente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Dieser Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

Welche Rente erhalte ich als Witwe bzw. Witwer?

Erfüllen Witwen bzw. Witwer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

13. Altersrente

Anspruch

- Personen, die am 1. Dezember am Leben sind und für diesen Monat Anspruch auf eine Altersrente haben
- Auf den Anspruch der 13. Altersrente kann nicht verzichtet werden!

Ausgeschlossen sind:

- Hinterlassenenrenten und Invalidenrenten
- Kinderrenten
- Aufgeschobene Altersrente während der Phase des Aufschubs
- Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

Wird erstmal im Dezember 2026 ausbezahlt !

Rentenanpassungen Mischindex

$$\text{Mischindex} = \frac{\text{Preisindex} + \text{Lohnindex}}{2}$$



Berechnung AHV-Beitrag Nichterwerbstätige

Wie lange bezahlt man AHV-Beiträge?

	ERWERBSTÄTIGE	NICHTERWERBSTÄTIGE
BEGINN	1. Januar nach 17. Geburtstag	1. Januar nach 20. Geburtstag
ENDE	Solange Erwerbstätigkeit Also über Referenzalter hinaus	Bei erreichtem Referenzalter

Berechnung AHV-Beitrag

Nichterwerbstätige

8 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im	
	Jahr	Monat
unter CHF	530.00	44.20
ab CHF	636.00	53.00
400 000.00	742.00	61.80
450 000.00	848.00	70.70
500 000.00	954.00	79.50
550 000.00	1 060.00	88.30
600 000.00	1 166.00	97.20
650 000.00	1 272.00	106.00
700 000.00	1 378.00	114.80
750 000.00	1 484.00	123.70
800 000.00	1 590.00	132.50
850 000.00	1 696.00	141.30
900 000.00	1 802.00	150.20
950 000.00	1 908.00	159.00
1 000 000.00	2 014.00	167.80
1 050 000.00	2 120.00	176.70
1 100 000.00	2 226.00	185.50
1 150 000.00	2 332.00	194.30
1 200 000.00	2 438.00	203.20
1 250 000.00	2 544.00	212.00
1 300 000.00	2 650.00	220.80
1 350 000.00	2 756.00	229.70
1 400 000.00	2 862.00	238.50
1 450 000.00	2 968.00	247.30
1 500 000.00	3 074.00	256.20
1 550 000.00	3 180.00	265.00
1 600 000.00	3 286.00	273.80
1 650 000.00	3 392.00	282.70
1 700 000.00	3 498.00	291.50
1 750 000.00	3 604.00	300.30
1 800 000.00	3 763.00	313.60
1 850 000.00	3 922.00	326.80
...	...	...
8 900 000.00	26 341.00	2 195.10
8 950 000.00	26 500.00	2 208.30

Link zum Rechner:

www.PROMEA.ch/de/ausgleichskasse/formulare-und-merkblaetter



Berechnung AHV-Beitrag

Nichterwerbstätige

EHEPAAR MIT HAUS, WERT CHF 580'000

- Ehemann
 - mit 62 in Pension
 - PK-Rente CHF 60'000, inkl. Übergangsrente
- Ehefrau
 - 60 Jahre
 - Hausfrau

Berechnung AHV-Beitrag

Nichterwerbstätige

BEITRAGSPFLICHTIGES VERMÖGEN DES EHEPAARES

■ Kapitalisiertes Renteneinkommen 20 x CHF 60'000	CHF	1'200'000
■ Vermögen (Haus)	CHF	600'000
■ Total	CHF	1'800'000

Berechnung AHV-Beitrag

Nichterwerbstätige

BIS ZUM RENTENALTER

- Beide als Nichterwerbstätige beitragspflichtig

EHELICHES VERMÖGEN

- Ungeachtet Güterstand: je $\frac{1}{2}$ des Vermögens
- Beide: Beiträge auf Vermögen von je CHF 900'000
- Jährliche AHV/IV/EO-Beiträge je Ehepartner CHF 1'802

Freibeträge für Erwerbstätige

Arbeitnehmende / Selbstständigerwerbende

- Ab erreichtem Referenzalter
 - pro Monat CHF 1'400
 - pro Jahr CHF 16'800
- Verzicht auf Rentenfreibetrag möglich
Damit kann möglicherweise eine Verbesserung der Rente erreicht werden
(höhere Rente oder Schliessung von Lücken).



Hilfsmittel

Hilflosenentschädigung

AHV-Hilfsmittelliste

Hilfsmittel		Kostenübernahme	Häufigkeit
Perücken		max. CHF 1 000.00	1 Jahr
Orthopädische Mass- und Serianschuhe		75 % vom Nettopreis	2 Jahre
Gesichtsepithesen		75 % vom Nettopreis	2 Jahre
Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen		75 % vom Nettopreis	5 Jahre
Hörgeräte	Monaural	CHF 630.00	5 Jahre
	Binaural	CHF 1 237.50	
Lupenbrillen	Monokulare	CHF 590.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF 900.00	
Fernrohr-lupen- brillen	Monokulare	CHF 1 334.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF 2 048.00	
Rollstühle ohne Motor		CHF 900.00	5 Jahre

(andernfalls Anfrage bei Pro Senectute)

AHV-Hilflosenentschädigungen

6 LEBENSVERRICHTUNGEN:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen und Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und gesellschaftliche Kontakte

AHV-Hilflosenentschädigungen - Anspruch

Wenn trotz Hilfsmittel regelmässig erheblich auf Hilfe von Dritten angewiesen (mind. 6 Monate):

- Bei 2 oder 3 der Lebensverrichtungen:
Hilflosigkeit leichten Grades CHF 252 pro Monat
(nicht bei Heimaufenthalt)
- Bei 4 oder 5 der Lebensverrichtungen:
Hilflosigkeit mittleren Grades CHF 630 pro Monat
- Bei allen 6 Lebensverrichtungen:
Hilflosigkeit schweren Grades CHF 1008 pro Monat



Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen

Wer hat Anspruch?

- Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben AHV- und IV- Rentnerinnen und Rentner, deren Existenzbedarf nicht gedeckt ist.

ZU BEACHTEN

- Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.
- Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, kann sich von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreien lassen (SERAFE AG)

Ergänzungsleistungen

Beispiel: Alleinlebender Person zu Hause

AUSGABEN

Allgemeiner Lebensbedarf	CHF	20'670
Max. Bruttomietzins (Mietregion 2, Stadt)	CHF	18'300
Krankenkasse: Effektive Prämie, maximal jedoch	CHF	6'612
Total	CHF	45'582

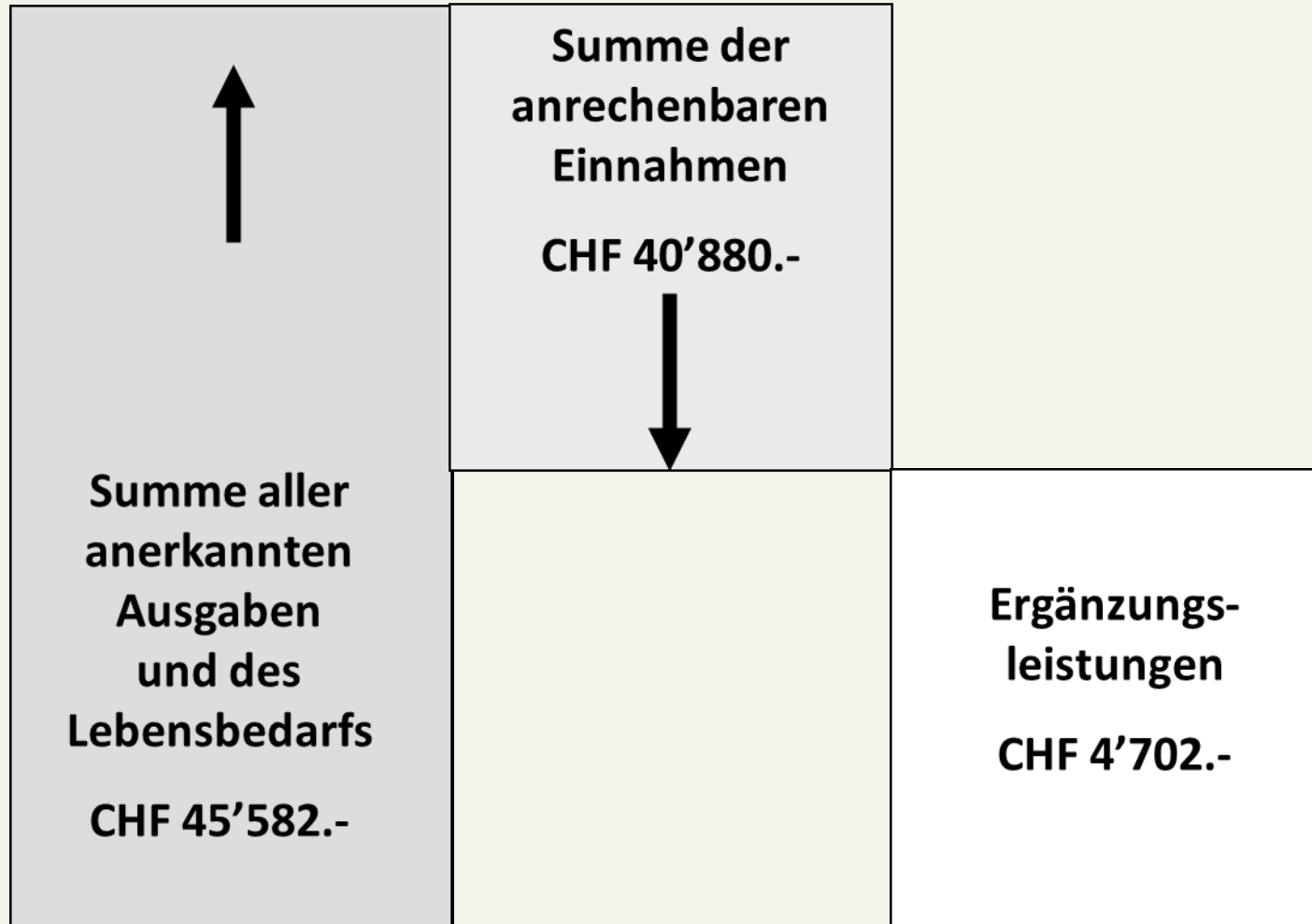
EINNAHMEN

AHV-Rente	CHF	30'240
Pensionskasse	CHF	8'140
Vermögensertrag	CHF	500
Vermögensverzehr ¹⁾	CHF	2'000
Total	CHF	40'880

¹⁾ Vermögen 50'000 – Freibetrag 30'000 = 20'000, davon 1/10

Ergänzungsleistungen

Berechnungssystem



Ergänzungsleistungen

Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons, meistens kantonale Ausgleichskassen
- Nicht zögern: Anspruch durch Einreichen eines Anmeldeformulars geltend machen, weil:

Ergänzungsleistungen werden nicht rückwirkend ausbezahlt, sondern erst ab Eingangsdatum der Anmeldung!



Fragen?

Für Ihre Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Verlangen Sie eine **unverbindliche und kostenlose** Rentenvorausberechnung oder nehmen Sie direkt mit uns Kontakt auf.

PROMEA Ausgleichskasse
Abteilung Leistungen
044 738 53 26
leistungen-ahv-iv@promea.ch

www.promea.ch
www.ahv-iv.ch

A romantic couple is shown in a hammock, smiling and holding hands. The man has curly hair and is wearing a white shirt. The woman has blonde hair and is wearing a dark patterned top. They are outdoors, with a large tree trunk on the right and a blue umbrella on the left. The background is a soft-focus view of green trees and bright sunlight, creating a warm, golden glow. The hammock is made of light-colored rope.

PROMEA 
Sozialversicherungen